

Satzung

der Schützenbruderschaft St. Hubertus 1872

Gevelinghausen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Bruderschaft trägt den Namen:
"St. Hubertus Schützenbruderschaft 1872 Gevelinghausen e. V."
und hat sich mit dem heutigen Tage neu statuiert.
2. Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnshausen eingetragen, hat ihren Sitz in Gevelinghausen und ist kirchlich mit der Pfarrgemeinde Gevelinghausen verbunden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Aufgaben

Die "St. Hubertus Schützenbruderschaft Gevelinghausen" ist eine katholische Vereinigung, die alle im Stadtgebiet Olsberg, Ortsteil Gevelinghausen wohnenden Männer christlicher Konfession zusammenführen will. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes.

Getreu dem Wahlspruch "Für Glaube, Sitte, Heimat" setzen sich die Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft Gevelinghausen für folgende Aufgaben ein:

1. Bekenntnis des Glaubens und Schutz der Sitte durch
 - a. Pflege eines religiösen, gesitteten Lebens in Ehe, Familie und in der Öffentlichkeit, insbesondere durch lebendige Teilnahme am gottesdienstlichen und außergottesdienstlichen Leben der Pfarrgemeinde, so beteiligt sich die Bruderschaft geschlossen mit der Bruderschaftsfahne u. a. an der Fronleichnamsprozession, am Hochamt für die verstorbenen Mitglieder am Sonntag nach St. Hubertus, an diesem Tage ist gemeinschaftliche hl. Kommunion der Schützenbrüder, beim Begräbnis eines Mitgliedes legt die Bruderschaft einen Kranz nieder;
 - b. Pflege christlicher Nächstenliebe, insbesondere tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - d. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
2. Förderung des Heimatgedankens durch
 - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums der sauerländischen Heimat.
3. Zur Gestaltung der brüderlichen Geselligkeit und zur Förderung von Eintracht und Gemeinsinn werden in jedem Jahr ein Schützenfest an Fronleichnam im Rahmen einer besonderen Festordnung und ein Kinderschützenfest gefeiert.

4. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft zu gemeinsamen christlichen Grundsätzen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, kirchliche, schützenbrüderliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine außergewöhnlichen Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen der Schützenbruderschaft sind die Satzung und die Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Satzung, Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Generalversammlung beschlossen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder männliche Einwohner der Ortschaft Gevelinghausen, der das 16. (sechzehnte) Lebensjahr vollendet hat, und sich zur christlichen Weltanschauung bekennt, kann Mitglied der Bruderschaft werden. Die männlichen Einwohner und ihre über 18 Jahre alten Söhne müssen, wenn sie mit ihren Angehörigen am Schützenfest teilnehmen wollen, sich als Mitglied – Schützenbruder – aufnehmen lassen. Bei der Bruderschaft gibt es nur Einzelmitgliedschaft.

Über die Aufnahme von Fremden entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Schützenbruder erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand, Eintragung in das Mitgliederverzeichnis und Bekanntgabe der Satzung mit der Verpflichtung, sich eine Schützenmütze und eine weiße Hose bis zum Schützenfest anzuschaffen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Aus der Bruderschaft scheiden mit Verlust eines jeden Anspruches an die Bruderschaft jene Mitglieder aus,

1. die sich freiwillig und schriftlich beim Vorstand abmelden, diese sind nur noch zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet,

2. die die Satzungen gröblich verletzen, sich nicht mehr am Vereinsleben beteiligen oder die Beiträge verweigern,
3. die sich am Bruderschaftsvermögen vergreifen oder dasselbe absichtlich beschädigen.

Der Vorstand entscheidet unter Hinzuziehung von 5 Mitgliedern über den Ausschluss mit absoluter Mehrheit.

Freiwillig ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes wieder aufgenommen werden. Über die Höhe der Wiedereintrittsgebühr entscheidet der Vorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Generalversammlung festzusetzen ist. Die Zahlung des Beitrages hat in der Regel per Lastschriftzug oder am Mittwochabend des Schützenfestes zu erfolgen. Durch die Zahlung des Jahresbeitrages haben die weiblichen Familienangehörigen (Ehefrau und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Mitglieder freien Zutritt zum Schützenfeste. Ebenso brauchen die Familienangehörigen (Ehefrau und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) verstorbener Mitglieder keinen Eintritt für das Fest zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Rentner zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrags.

Ist ein Schützenbruder für ein oder mehrere Jahre von Gevelinghausen abwesend, so ist er für diese Zeit beitragsfrei, wenn er nicht am Schützenfest teilnimmt mit Ausnahme der Wehrdienstzeit. Nichtschützenbrüder können gegen Zahlung eines von der Generalversammlung festzusetzenden Eintrittsgeldes am Fest teilnehmen.

2. Die Mitglieder haben die Ehrenpflicht, an sämtlichen öffentlichen Auftritten, sei es beim Festzug, bei Begräbnissen, bei der Fronleichnamsprozession u. a. mit Schützenmütze teilzunehmen. Zu den Festzügen am Schützenfest-Donnerstag und -Freitag ist es Pflicht des Schützenbruders, in weißer Hose, dunklem Rock und Schützenmütze anzutreten. Mitglieder über 60 Jahre brauchen an den Festzügen nicht teilzunehmen. Außerhalb des Dorfes Gevelinghausen wohnende Mitglieder sind nicht verpflichtet, an öffentlichen Aufzügen der Bruderschaft teilzunehmen, wie Geleit beim Begräbnis zu geben, haben aber auch keinen Anspruch auf Geleit seitens der Schützenbrüder.

Mitgliedern, die der Bruderschaft ununterbrochen 40 Jahre angehört haben, ist die Ehrenmedaille des sauerländischen Schützenbundes für 40jährige Mitgliedschaft zu verleihen.

§ 8

Organe der Schützenbruderschaft

- a) Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Der Schützenvorstand

§ 9

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einggerufen wurde. Die Einberufung zur General-

versammlung hat durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu erfolgen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin durch Aushang an den Informationstafeln an der Schützenhalle und am Dorfplatz Gevelinghausen.

2. Alljährlich im Frühjahr und im Herbst muss eine Generalversammlung einberufen werden. Jeder Generalversammlung hat eine Vorstandssitzung vorausgehen zur Beratung der Tagesordnung und Zusammenstellung eventueller Vorschläge an die Generalversammlung. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Frühjahrsversammlung müssen sein:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - b) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes,
 - c) Beschaffung der Musik, Verpachtung der Schenke oder Selbstbewirtschaftung durch die Bruderschaft,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer und
 - f) Verschiedenes.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Vom Vorstand scheidet jedes Jahr ein Drittel aus und muss sich neu zur Wahl stellen und zwar

- nach dem ersten Jahr: Brudermeister, Kassenwart, 1. Zugbegleiter, 2. Fahnenbegleiter und 3. Fahnenbegleiter,
- nach dem zweiten Jahr: Schriftführer, 2. Kassenwart, 2. Zugbegleiter und 2. Fähnrich,
- nach dem dritten Jahr: Hauptmann, Adjutant, 1. Fähnrich, 1. Fahnenbegleiter und 4. Fahnenbegleiter.

In der Herbstversammlung sind folgende Punkte zu erledigen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - b) Rechnungslage des Kinderschützen- und Schützenfestes und
 - c) Verschiedenes.
3. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen
 - a) nach Bedarf durch den Schützenvorstand und
 - b) wenn mindestens 20 (zwanzig) Schützenbrüder dieses beim Vorstand beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
 4. Außerdem beschließt eine Generalversammlung über
 - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) Verträge, die die Schützenbruderschaft über mehr als den in der Generalversammlung beschlossenen Betrag verpflichten,
 - c) die Verlegung des Schützenfestes, die Höhe des Beitrages und der Eintrittsgelder zu den Festlichkeiten,
 - d) die Auflösung der Schützenbruderschaft und
 - e) alle sonstigen außergewöhnlichen Angelegenheiten der Schützenbruderschaft.

5. Mitglieder, die zur Generalversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht erscheinen, sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Generalversammlung werden in Form eines Ergebnisprotokolls durch den Schriftführer festgehalten. Die Protokolle sind durch den Brudermeister und den Hauptmann zu unterzeichnen und durch den Schriftführer zu archivieren.

§ 10

Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. dem Brudermeister (Vorsitzender),
 2. dem Hauptmann (stellvertretender Vorsitzender),
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart.
 - b) Dem repräsentierenden Vorstand:
 1. dem Präses (jeweiliger Pfarrer der St. Martin Pfarrgemeinde Bigge, zugleich als Pfarrer der Pfarrgemeinde Gevelinghausen),
 2. dem geschäftsführenden Vorstand,
 3. den Festordnern: Adjutant, 2 Zugführer, 2 Fahnenträger und 4 Begleiter, dem 2. Kassenwart und dem Königsbegleiter,
 4. dem jeweiligen Schützenkönig.
 - c) Der Vorsitzende (Brudermeister) und sein Stellvertreter (Hauptmann) gemeinsam oder der Vorsitzende (Brudermeister) oder sein Stellvertreter (Hauptmann) mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig über

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Schützenbrüdern sowie
- b) über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung gemäß § 9 der Satzung vorbehalten sind.

Der Gesamtvorstand sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und der Gesetze, repräsentiert die Bruderschaft, trifft alle Vorbereitungen zu den unter seiner Leitung stehenden Veranstaltungen. Er vertritt die Schützenbruderschaft insbesondere beim Schützenfest, bei Aufmärschen und Veranstaltungen. Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über das Vereinsvermögen der Bruderschaft und vertritt die Bruderschaft in der Öffentlichkeit.

3. Der Vorsitzende ist der Repräsentant der Bruderschaft und leitet die Sitzungen des Schützenvorstandes und die Generalversammlungen. Er wacht über das Vermögen der

Bruderschaft, sorgt für die Aufbewahrung der Bruderschaftspapiere, der Gerätschaften und Schlüssel und führt über das Eigentum der Bruderschaft eine Inventarliste. Der Vorsitzende kann aber Aufgaben an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes delegieren.

4. Der Hauptmann ist Stellvertreter des Vorsitzenden. Beim Schützenfest und sonstigen öffentlichem Auftreten legt der Hauptmann den Beginn und den Schluss der Festlichkeit, das Antreten u. a. der Schützen fest und trägt mit den Festordnern Sorge für Ordnung bei den Festzügen, beim Vogelaufsetzen und -schießen, beim Verkauf von Eintrittskarten und beim Tanz.
5. Dem Schriftführer obliegen
 - a) die ordnungsgemäße Führung des Schützenbuches,
 - b) die Protokollführung über sämtliche Beschlüsse, sowohl des Vorstandes wie der Generalversammlungen und Eintragung in das Schützenbuch (die Schützenbucheintragungen sind von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern eigenhändig zu unterzeichnen.),
 - c) die Erledigung der steuerlichen und schriftlichen Angelegenheiten.
6. Der Kassenwart hat an besonderen Aufgaben
 - a) die Rechnungsführung und Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft,
 - b) die Führung der Liste der Mitglieder und Einziehung der Jahresbeiträge sowie Ausgabe der Eintrittskarten bei Festlichkeiten,
 - c) die Abrechnung über den Schenkenbetrieb bzw. mit den Pächtern der Schenke und Küche,
7. Die Schlüssel des Schützenhauses und der Aufbewahrungsschränke befinden sich in Verwahr beim Hauptmann und Kassenwart und dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden an Dritte ausgehändigt werden.

Die Schützenfahnen und das abgelegte Königssilber befinden sich im Hause und Verwahr des jeweiligen Hauptmannes, die Schützenkette bei dem jeweiligen König. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Festordner und der König haften für die in Besitz und Verwahr gehaltenen Schützenabzeichen. Ohne Genehmigung des Vorsitzenden dürfen die übergebenen Abzeichen nicht an Dritte abgegeben werden.

8. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt in der Generalversammlung durch Stimmzettel nach Stimmenmehrheit.

Er kann auch durch Akklamation gewählt werden, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt. Alle Schützenbrüder, ob in der Generalversammlung anwesend oder nicht, sind wählbar und müssen den Posten annehmen. Eine Weigerung kann nur durch hinreichende, vom Vorstand anerkannte Gründe gerechtfertigt werden. Mitglieder, die in der abgelaufenen Periode einen Posten bekleidet haben, können eine Wahl innerhalb der nächsten 3 Jahre ablehnen, Wiederwahl ist aber gestattet. Über 60 Jahre alte Mitglieder brauchen eine Wahl nicht anzunehmen, sind aber wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, so ist eine Ersatzwahl für die restliche Periode vorzunehmen. Sämtliche Ämter im Vorstand sind ehrenamtlich, entstandene Unkosten für Fahrten u. a. sind zu erstatten. Bei Führung der Schenke bei den Festen durch den Kassenwart ist durch den Vorstand eine Entschädigung festzusetzen.

9. Für Vorstandsmitglieder kann für ein Jahr ein Vertreter durch den Vorstand berufen werden, z. B. wenn ein Vorstandsmitglied Schützenkönig oder Mitglied im Hofstaat ist. Der Vertreter ist in dieser Zeit vollwertiges Mitglied des Vorstandes.

Darüber hinaus können sich Vorstandsmitglieder kurzfristig für konkrete Aufgaben durch andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder vertreten lassen.

Der Vorstand kann, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Hallenwart, diesen als zusätzliches Vorstandsmitglied berufen. In diesem Fall ist der Hallenwart ein vollwertiges Mitglied des Vorstandes.

§ 11

König, Königin und Hofstaat

1. Der jeweilige Schützenkönig wird für seine Amtszeit mit den Ehrenzeichen der Schützenbruderschaft geschmückt. Außerdem erhält er eine Königsmedaille als sein Eigentum. Er hat jedoch eine Medaille zu den Ehrenzeichen der Bruderschaft zu stiften.

Der König wählt sich seine Königin und diese die zwei Hofdamen, welche sich ihre Begleiter selbst aus den Mitgliedern der Bruderschaft wählen.

Als Königin kann nur eine Ortsansässige (mindestens 18 Jahre) oder die Verlobte von auswärts (mindestens 18 Jahre) gewählt werden. Ebenfalls sollen die Hofdamen mindestens 18 Jahre alt sein. Ausnahmen können durch Beschluss des Vorstandes genehmigt werden.

2. Zum Königsschuss werden alle Mitglieder der Schützenbruderschaft zugelassen, die die Bedingungen des § 5 erfüllen, mindestens drei Jahre ortsansässig und mindestens drei Jahre Mitglied sind. Ausnahmen können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

Wer das letzte Stück des Vogels abschießt, wird Schützenkönig. Den Vogel stellt der jeweilige Schützenkönig. Wer die Krone des Vogels abschießt ist verpflichtet, den Schützenkönig im Verhinderungsfalle zu vertreten.

3. Schützenkönig, Königin und Vizekönig erhalten ein Schussgeld, das von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Schützenkönig hat sich mit seinem Gefolge in der Ortslage zu stellen.

§ 12

Änderung der Satzung

Über die Änderung und Ergänzung der Satzung beschließt die Generalversammlung. Zu einer Änderung und Ergänzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Schützenbrüder erforderlich.

§ 13

Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb eines Monats

eine erneute Versammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung der Schützenbruderschaft muss mindestens mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.
3. Bei Auflösung der Bruderschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an den Heimat- und Verkehrsverein Gevelinghausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Darüber hinaus übernimmt der Heimat- und Verkehrsverein auch das ideelle Eigentum der Schützenbruderschaft, wie wichtige Aktenordner, Fahnen, Orden und Ehrenzeichen wie Königsketten, Ordenskästen usw. Dies ermöglicht eine eventuelle spätere Fortführung der Vereinstätigkeit.

Einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt laut Generalversammlungsbeschluss vom 23.04.1950. Satzungsänderungen eingearbeitet bis einschließlich der Generalversammlung vom 5. November 2016.

Gevelinghausen, den 18.03.2017

Für die St. Hubertus Schützenbruderschaft 1872 Gevelinghausen e. V.

Jochen Schneiders
(Vorsitzender)

Tobias Stratmann
(Hauptmann)

Thomas Rotermund
(Kassenwart)

André Tögemann
(Schriftführer)

Änderungshistorie

Datum der Generalvers.	Paragraph	Änderung
08.03.1986	§ 7	Beitrag von 12 auf 18 DM erhöht.
07.11.1987	§ 2	Termin auf Fronleichnam verlegt.
	§ 7	Zahlung der Beiträge auf Mittwochabend vor Fronleichnam festgelegt.
	§ 7	Ehrung ab 40jährige Mitgliedschaft eingeführt.
05.11.1988	§ 10	Festlegung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungsberechtigung auf Brudermeister oder Hauptmann mit einem weiteren Mitglied des gf Vorstandes. Änderung der Vertretung in der Öffentlichkeit auf den gf Vorstand.
	§ 7	Konkrete Nennung des aktuellen Beitrags gestrichen.
	§ 11	Konkrete Nennung der Schussgelder gestrichen.
05.03.1994	§ 9	Wahl-Rhythmus Hauptmann geändert.
17.03.2001	§§ 9, 10	Erweiterung des Vorstandes um zwei weitere Fahnenbegleiter.
03.11.2001	§ 9	Erhöhung des Maximalbetrags, den der Vorstand ausgeben darf von 1.000 DM auf 1.000 EUR.
03.03.2007	§ 5	Senkung des Beitrittsalters von 17 auf 16 Jahre.
08.11.2008	§ 9	Konkrete Nennung des Maximalbetrags, den der Vorstand ausgeben darf, gestrichen. Stattdessen Festlegung durch Generalversammlung.
07.03.2009	§ 5	Bürgerliche Ehrenrechte als Voraussetzung für Mitgliedschaft gestrichen.
	§ 6	Absatz 2, Ausschluss wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, gestrichen.
	§ 9	Regeln für Bekanntmachung der Tagesordnung konkretisiert. Absatz 6 ergänzt, der die Protokollierung der Generalversammlung regelt.
	§ 10	Absatz 9 mit Vertretungsregelung von Vorstandsmitgliedern ergänzt.
19.03.2016	§ 10	Absatz 9 um die Möglichkeit der Aufnahme des Hallenwartes in den Vorstand ergänzt.
	§ 13	Absatz 3 bzgl. der Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit in Abstimmung mit dem Finanzamt geändert.
05.11.2016	§ 9	In Absatz 1 die Veröffentlichung in der Westfalenpost gestrichen.
18.03.2016	§ 1	Amtsgericht Brilon in Arnsberg geändert
	§ 13	Datum der Ursprungssatzung geändert (nach Hinweis vom Vereinsregister)